

**Satzung
über die Ausübung des Vorkaufsrechtes
der Ortsgemeinde Guntersblum
vom 22. März 1995**

Der Ortsgemeinderat Guntersblum hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.7.1988 (GVBl. S. 135) und des § 25 Abs.1 Ziff.2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Guntersblum betreibt z.Zt. im Ortsinnenbereich die Sanierung bzw. Neugestaltung der ortsbildprägenden öffentlichen Plätze, Grünflächen, Verkehrsflächen, Gebäude etc. Grundlage dieser Maßnahmen ist die Dorferneuerungsplanung der Ortsgemeinde Guntersblum. Im Rahmen dieser Planung wurde in den Jahren 1986/87 für den alten Ortskern der Gemeinde ein Dorferneuerungskonzept erstellt, das grundsätzliche Aussagen zur Gestaltung der öffentlichen als auch der angrenzenden privaten Flächen beinhaltet. Eine wesentliche Aussage der Planung ist die Festlegung von privaten Freiflächen, die zukünftig von einer Bebauung freizuhalten sind, um den Absichten der Dorferneuerungsplanung gerecht zu werden. (z.B. Nutzung als öffentliche Grünflächen, Dorfplätze etc.)

Um diese Ziele zu erreichen, muß die Möglichkeit des Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung für die Ausübung des Vorkaufsrechtes ist im beiliegenden Lageplan umgrenzt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3¹
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guntersblum, den 22. März 1995

(Spies)
- Ortsbürgermeister –

¹ Satzung in Kraft getreten am 01.04.1995

